



Amtssigniert. SID2021091146953  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

# Kundmachung

gemäß § 7a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996

LGBl. Nr. 61/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck macht folgendes, der Interessentenregelung unterliegendes Rechtsgeschäft bekannt:

<b>Art des Rechtsgeschäftes:</b>	<b>Kauf</b>
<b>Ortsüblicher Preis:</b>	<b>€ 1.030,-</b>
<b>Gegenstand des Rechtsgeschäftes:</b>	
	<b>1/6 Miteigentumsanteil an Gst 1086 in EZ 1521 GB 81313 Zirl, Grundstücksfläche 478m<sup>2</sup>, Nutzungsart: Landwirtschaft</b>
Die <b>Anmeldefrist</b> beträgt <b>vier Wochen</b> und beginnt mit der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.	

## Hinweise:

1. Innerhalb der Anmeldefrist kann jede Person bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, ihr Interesse am Erwerb des (der) Grundstückes(e), das (die) den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildet(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden.
2. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist
  - die Interessenteneigenschaft gem. § 2 Abs. 6 TGVG 1996 durch **Angabe von Gründen**, dass der Interessent die Voraussetzungen für die Genehmigung des Rechtserwerbes, insbesondere den Aufstockungsbedarf seines Betriebes und die Bewirtschaftungsabsicht, erfüllt, mittels dem bei der Gemeinde aufliegenden Formular glaubhaft zu machen,
  - die **verbindliche Erklärung** abzugeben, **sich zur Bezahlung des ortsüblichen Preises, Bestandzinses oder Nutzungsentgelts zu verpflichten**, und
  - anzugeben, wodurch die **Bezahlung** des ortsüblichen Preises, Bestandzinses oder Nutzungsentgelts und die Erfüllung sonstiger ortsüblicher, für den Veräußerer nach objektiven Maßstäben notwendiger rechtsgeschäftlicher Bedingungen **gewährleistet** ist.

Wenn der Interessent noch nicht Landwirt im Sinn des § 2 Abs. 5 lit. a TGVG 1996 ist, muss die Anmeldung auch

- ein **Betriebskonzept** und
- **Nachweise** entsprechender **fachlicher Ausbildung** oder entsprechender **praktischer Tätigkeit** im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. b TGVG 1996 umfassen.

3. Mit der fristgerechten Anmeldung erlangt der Interessent die Stellung einer Partei gemäß § 8 AVG im weiteren Verfahren. Die Anmeldung hat die Wirkung eines verbindlichen Angebotes gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft des die Genehmigung des vorliegenden Rechtsgeschäftes versagenden grundverkehrsbehördlichen Bescheides.
4. Einem Landwirt ist die Interessenteneigenschaft nur dann zuzuerkennen, wenn sein Betrieb im selben Gemeindegebiet wie das (die) Grundstück(e), an dessen (deren) Erwerb er interessiert ist, liegt oder die Entfernung zwischen seinem Betrieb und diesem (diesen) Grundstück(en) nicht größer ist, als es im Hinblick auf die jeweilige Nutzungsart dieses (dieser) Grundstückes (Grundstücke) betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

Für den Bezirkshauptmann

Gschnitzer

An der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht von:

20. 9. 21 bis: 19. 10. 21

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Zirl; E-Mail
2. den Obmann der Bezirkslandwirtschaftskammer; E-Mail
3. die Homepage der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck;
4. Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck